technische universität
dortmund

Amtliche Mitteilungen
der
Technischen Universität
Dortmund

Nr.28/2025

Dortmund,15.10.2025

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Schulentwicklungsberatung – Schwerpunkt Schulen in herausfordernder Lage“ der Fakultät Erziehungswissenschaften, Psychologie und Bildungswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 9. Oktober 2025 — Seite 1 - 18

Fächerspezifische Bestimmungen für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund vom 9. Oktober 2025 — Seite 19 - 26

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultäten für Informatik und Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund (Masterprüfungsordnung Wirtschaftsinformatik – MPO WI) vom 10. Oktober 2025 — Seite 27 - 57

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Technischen
Universität Dortmund,
44221 Dortmund

Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „ Schulentwicklungsberatung – Schwerpunkt Schulen in herausfordernder Lage“ der Fakultät Erziehungswissenschaften, Psychologie und Bildungswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 9. Oktober 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

§ 2 Ziele des Studiums, Zielgruppe

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Bewerbung und Zulassung

§ 5 Durchführung des Studiums, Entgelt

§ 6 Zertifikat

§ 7 Leistungspunktesystem

§ 8 Studiendauer, Studienumfang und Studienstruktur

§ 9 Prüfungen und Anwesenheitspflicht

§ 10 Nachteilsausgleich

§ 11 Mutterschutz

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Zertifikatsprüfung, endgültiges Nichtbestehen

§ 13 Prüfungsausschuss

§ 14 Prüfende Beisitzende

§ 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Zertifikatsprüfung

§ 17 Zulassung zur Zertifikatsprüfung

§ 18 Umfang der Zertifikatsprüfung

§ 19 Abschlussarbeit

§ 20 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

§ 21 Zertifikatsurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Entziehung des Zertifikats

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Studium „Schulentwicklungsberatung – Schwerpunkt Schulen in herausfordernder Lage“ an der Fakultät Erziehungswissenschaften, Psychologie und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Das weiterbildende Studium wird in Kooperation mit dem Verein „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“ durchgeführt. Die Prüfungsordnung regelt gemäß § 62 Absatz 4 und § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des weiterbildenden Studiums.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2
Ziele des Studiums, Zielgruppe

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiums wird ein Zertifikat der Technischen Universität Dortmund erworben. „Schulentwicklungsberatung – Schwerpunkt Schule in herausfordernder Lage“ kombiniert Inhalte der systemischen Schulentwicklungsberatung mit spezifischen Anforderungen, die Schulen in sozialräumlich, wirtschaftlich und strukturell herausfordernden Lagen bewältigen müssen, bspw. Schulen, die im Startchancen Programm des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert werden. Es bietet eine umfassende Vorbereitung, um diese Schulen effektiv zu unterstützen und nachhaltige Verbesserungen zu erzielen. Das weiterbildende Studium ist darauf ausgelegt, den Teilnehmenden umfangreiche Kenntnisse und Gestaltungs- und Handlungskompetenzen im Bereich Schulentwicklungsberatung mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Schulen in herausfordernden Lagen“ zu vermitteln. Die Teilnehmenden erwerben umfangreiches Reflexions-, Methoden- und Handlungswissen. Zudem werden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt, die die Teilnehmenden in ihrer Arbeit an Schulen in herausfordernden Lagen sowie Startchancen-Schulen anwenden können.

(2) Zielgruppe sind Personen, die im Bildungsbereich (speziell im System Schule) tätig sind. Zum einen Personen, die an Schulen als Lehrkräfte oder in Führungsverantwortung tätig sind (z.B. Schulleitungen, didaktische Leitungen, Fachgruppen- und Stufensprecher*innen, Steuergruppenmitglieder etc.). Zum anderen richtet sich das weiterbildende Studium an weitere Personen, die im System Schule tätig sind (z.B. aus Schulämtern, Landesinstituten, schulverwaltenden Behörden, etc.) und an freiberuflich tätige Coaches und Referent*innen, die z.B. im

Bereich schulische Bildung tätig sind. Die Bildungserfordernisse berufserfahrener und berufstätiger Interessent*innen werden bei dem Studium explizit berücksichtigt. Die Teilnehmer*innen sollen befähigt werden, die neuen Kenntnisse in ihren täglichen Arbeitsalltag mit einzubeziehen.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum weiterbildenden Studium können Bewerber*innen zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen aufweisen:

a) ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Master, 1. Staatsexamen oder Diplom) mit überwiegender pädagogischer, sozialwissenschaftlicher, psychologischer oder betriebswirtschaftlicher Ausrichtung oder ähnlicher Fachrichtungen oder

b) eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem für das Studium relevanten Bereich.

(2) Es wird empfohlen, dass Bewerber*innen Erfahrung in der Beratungstätigkeit im System Schule haben.

(3) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen die Bewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:
Bewerber*innen müssen über ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
Der Nachweis wird beispielsweise erfüllt durch

- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
- das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist,
- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2).

Bewerber*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde oder eine Berufung ins Beamtenverhältnis erfolgt ist. Genaueres regeln die „Rahmenbedingungen über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in ihrer jeweiligen Fassung.

Bei Bewerber*innen mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich.

(4) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss.

(5) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.

§ 4
Bewerbung und Zulassung

(1) Bewerbungen sind an das Zentrum für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund zu richten. Es ist dabei das auf den Internetseiten des Zentrums für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung veröffentlichte Bewerbungsformular zu verwenden.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Zeugnis über ein abgeschlossenes Studium (in Kopie) oder
- Nachweis über eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem für das Studium relevanten Bereich,
- Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3.

(3) Zum weiterbildenden Studium „Schulentwicklungsberatung – Schwerpunkt Schulen in herausfordernder Lage“ werden pro Studienstart 26 Bewerber*innen als Gasthörer*innen zugelassen. Übersteigt die Anzahl der Bewerber*innen, die die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 erfüllen, die Anzahl der maximal angebotenen Plätze, erfolgt die Auswahl der Bewerber*innen nach dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen.

(4) Über die Zulassung und Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bewerbungsunterlagen müssen vollständig zu der auf den Internetseiten und dem Bewerbungsformular des Zentrums für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung, bekannt gegebenen Frist eingegangen sein.

§ 5
Durchführung des Studiums, Entgelt

(1) Die Abnahme und Bewertung aller nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen erfolgt durch die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung an der Technischen Universität Dortmund.

(2) Die Prüfungsvorbereitung sowie die Beratung und Betreuung der Teilnehmenden im Rahmen der Prüfungsvorbereitung erfolgt über den Verein „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“.

(3) Für die Prüfungsvorbereitung im weiterbildenden Studium wird pro Studienkohorte ein Entgelt erhoben, dessen Höhe den Bekanntmachungen des Vereins „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“ (Internet, Druckerzeugnisse) zu entnehmen ist. Das Entgelt wird zusätzlich auf dem rechtlich verbindlichen Anmeldeformular des Vereins „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“ vermerkt.

(4) Das Zentrum für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung, achtet im Auftrag des Prüfungsausschusses darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Darüber hinaus hat das Zentrum für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung, dem Prüfungsausschuss einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

§ 6
Zertifikat

Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung das Zertifikat „Schulentwicklungsberatung – Schwerpunkt Schulen in herausfordernder Lage“.

§ 7
Leistungspunktesystem

(1) Das weiterbildende Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.

(2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert.

(3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 8
Studiendauer, Studienumfang und Studienstruktur

(1) Das weiterbildende Studium kann zu den auf den Internetseiten des Zentrums für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung bekannt gegebenen Zeitpunkten aufgenommen werden.

(2) Das weiterbildende Studium umfasst ca. 2 Semester (ca. 12 Monate) und schließt die Anfertigung der Abschlussarbeit ein. Insgesamt umfasst das weiterbildende Studium

14 Leistungspunkte, die ca. 420Arbeitsstunden entsprechen.

(3) Das weiterbildende Studium besteht aus einem Modul mit 9Elementen und einer Modulprüfung. Es beinhaltet Präsenztage, Selbststudium und die Erstellung einer Abschlussarbeit.

(4) Die Struktur des weiterbildenden Studiums, die Elemente des Moduls und die jeweiligen Lehrformen sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 9
Prüfungen und Anwesenheitspflicht

(1) Der Modulabschluss erfolgt durch eine unbenotete Modulprüfung. Die Modulprüfung stellt die Zertifikatsprüfung in Form einer Abschlussarbeit dar. Die Abschlussarbeit umfasst die schriftliche Dokumentation und Reflexion einer Fragestellung zur Thematik Schulentwicklungsberatung.

(2) Die Abschlussarbeit wird von einer*einem Prüfenden gemäß § 19 Absatz 3 bewertet. Bei Wiederholung der Abschlussarbeit ist diese von einer*einem weiteren Prüfenden im Sinne des § 14 zu bewerten.

(3) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Teilnehmenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Teilnehmenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

§ 10
Nachteilsausgleich

(1) Macht die*der Teilnehmer*in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird.

Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Teilnehmender (z.B. im Bereich „Behinderung und Studium“) innerhalb des Zentrums für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung, an der Technischen Universität Dortmund beteiligt.

(2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist beim Zentrum für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund einzureichen.

§ 11
Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 12
Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Zertifikatsprüfung, endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Abschlussarbeit kann im Falle des Nichtbestehens nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit gemäß § 19 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Ausarbeitung erfolgreich abgeschlossen wurden.

(3) Die Zertifikatsprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die schriftliche Ausarbeitung nach Wiederholung wiederum nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten.

(4) Ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die

Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 13
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund einen Prüfungsausschuss. Ein Mitglied aus dem Zentrum für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem*der Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden, Nachteilsausgleich. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der oder dem*der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von

Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentrums für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund.

§ 14
Prüfende, Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 15
Anerkennung von Prüfungsleistungen

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund entsprechend Anwendung.

§ 16
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie*er eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Teilnehmenden oder eines von der*dem Teilnehmenden

überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Teilnehmenden muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Teilnehmenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Wird eine Prüfung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben, Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während der Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsperson festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet gilt, treffen die jeweiligen die*der jeweilige Prüfende. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Teilnehmende*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Ein*e Teilnehmende*r, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsichtsperson in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Teilnehmende*n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(4) Die*Der Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Zertifikatsprüfung

§ 17
Zulassung zur Zertifikatsprüfung

(1) Mit Abschluss des privatrechtlichen Vertrages zwischen den Teilnehmer*innen und

dem Verein „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“ über die Durchführung des weiterbildenden Studiums „Schulentwicklungsberatung – Schwerpunkt Schulen in herausfordernder Lage“ an der Technischen Universität Dortmund gilt ein*e Teilnehmer*in als zu den Prüfungen dieses weiterbildenden Studiums zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.

(2) In dem Zertifikatskurs, welcher zum 01.01.2025 gestartet ist, wird abweichend von Absatz 1 zur Zertifikatsprüfung, soweit die Zulassung nicht nach Absatz 3 versagt wird, zugelassen wer die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 dieser Prüfungsordnung erfüllt und wer an der Kursreihe „Schulentwicklungsberatung“ in Zusammenarbeit mit der Robert-Bosch-Stiftung teilgenommen hat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die*der Teilnehmer*in die Zertifikatsprüfung in dem weiterbildenden Studium „Schulentwicklungsberatung – Schwerpunkt Schule in herausfordernder Lage“ an der Technischen Universität Dortmund oder eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem anderen weiterbildenden Studium, das zu diesem weiterbildenden Studium eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder

b) der*dem Teilnehmer*in nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten weiterbildenden Studien aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 18
Umfang der Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung setzt sich zusammen aus der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der einzelnen Modulelemente sowie der Abschlussarbeit.

§ 19
Abschlussarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit sollen die Kandidatinnen*Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein berufsrelevantes Projekt mit Bezug zur praktischen Bearbeitung einer Fragestellung mit Bezug zu Schulentwicklungsberatung an Schulen in herausfordernder Lage selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, dokumentieren und reflektieren können.

(2) Die Abschlussarbeit umfasst die Dokumentation und Reflexion eines Themas mit Bezug zu Schulentwicklungsberatung.

(3) Die Abschlussarbeit kann von jeder*jedem Hochschullehrenden oder einem habilitierten Mitglied der Technischen Universität Dortmund ausgegeben und betreut werden, die*der an dem weiterbildenden Studium beteiligt ist. Andere

Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Abschlussarbeit ausgeben und betreuen.

(4) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der*des Teilnehmenden über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die*Der Teilnehmende kann in dem Antrag bezüglich des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die*der Teilnehmende auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema für die Abschlussarbeit.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Abschlussarbeit gilt dann als nicht begonnen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beginnt nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten Studienleistung und beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die schriftliche Ausarbeitung innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

(7) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll 20 Seiten (exklusive Anhang) nicht überschreiten. Die schriftliche Ausarbeitung ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Abschlussarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der am Anfang dieses Absatzes genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit hinausgehen. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von der*dem Prüfenden zu Beginn des weiterbildenden Studiums bekannt gegeben.

(8) Einvernehmlich mit den Teilnehmenden und den Prüfenden kann die schriftliche Ausarbeitung in englischer Sprache verfasst werden.

(9) Der*Die Kandidat*in hat auch an Eides Statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des Zentrums für

HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung zu verwenden und bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung als fester Bestandteil der schriftlichen Ausarbeitung unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 20 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 20
Abgabe und Bewertung

(1) Für die Abgabe der Abschlussarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten des Zentrums für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen der schriftlichen Abschlussarbeit beziehungsweise von Teilen der schriftlichen Abschlussarbeit aus fachlichen Gründen nicht möglich ist und / oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung der schriftlichen Abschlussarbeit oder Teilen der schriftlichen Abschlussarbeit ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

(2) Beim analogen Verfahren ist die schriftliche Abschlussarbeit fristgemäß in Zentrum für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund in 3-facher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt die Abschlussarbeit insgesamt als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die schriftliche Abschlussarbeit wird nach folgendem Maßstab bewertet:
Bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
Nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der*dem Teilnehmer*in spätestens 6 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 21
Zertifikatsurkunde

(1) Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die*der Teilnehmende spätestens acht Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Zertifikatsurkunde. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In die Urkunde sind die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung, das Thema der Abschlussarbeit, das Modul und die Modulelemente aufzunehmen.

(2) Die Zertifikatsurkunde wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der*dem Dekan*in der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung sowie der*dem Leiter*in des Zentrums für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung unterschrieben.

(3) Die Zertifikatsurkunde wird auf Antrag der*des Teilnehmenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Teilnehmer*innen, deren Abschlussarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, erhalten lediglich eine Teilnahmebescheinigung. In dieser Teilnahmebescheinigung sind die besuchten Modulelemente aufgeführt.

III. Schlussbestimmungen

§ 22
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Prüfungseinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Teilnehmenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats, über das Zentrum für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung, an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der Disputation wird den Teilnehmenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Das Zentrum für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23
Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Entziehung des Zertifikates

(1) Hat die*der Teilnehmende bei der Durchführung des Projekts getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zertifikatsurkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zertifikatsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zertifikatsurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. Hat die*der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

(4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist die unrichtige Zertifikatsurkunde einzuziehen und gegebenenfalls eine neue Urkunde zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Urkunde ausgeschlossen.

(5) Die Zertifikatsurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese durch Täuschung erworben worden ist oder, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung.

§ 24
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 10.09.2025 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 27.08.2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 9. Oktober 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Modulübersicht

Modul: Schulentwicklungsberatung – Schwerpunkt Schulen in herausfordernder Lage			
Nr.	**Modulelemente**	**LP**	**Lehrform**
1	Einführung in die Qualifizierung	0,5	Kontaktzeit & Selbststudium: 15 Stunden
2	Schule als System, systemische und systematische Schulentwicklungsberatung	1,5	Kontaktzeit & Selbststudium: 45 Stunden
3	Datenbasierte IST-Stands- und Zielklärung, Schulprogramm, Projektvorgaben, Qualitätstableaus	1,5	Kontaktzeit & Selbststudium: 45 Stunden
4	Schulentwicklung als Gestaltung von Veränderung, Schulkultur, Widerstand	1,5	Kontaktzeit & Selbststudium: 45 Stunden
5	Systemische Entwicklung einer zukunftsorientierten Lehr- und Lerngestaltung	1,5	Kontaktzeit & Selbststudium: 45 Stunden
6	Projektmanagement, Binnenarchitektur und Kommunikation	1,5	Kontaktzeit & Selbststudium: 45 Stunden
7	Teamarbeit und Kooperation, Multiprofessionelle Teams, Netzwerke	1,5	Kontaktzeit & Selbststudium: 45 Stunden
8	Evidenzbasierte Evaluation, Überprüfung des Veränderungsprozesses, Fortbildungsplanung	1,5	Kontaktzeit & Selbststudium: 45 Stunden
9	Modulabschluss	3	Zertifikatsprüfung

Fächerspezifische Bestimmungen

für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

für ein Lehramt an Berufskollegs

an der Technischen Universität Dortmund

vom 9. Oktober 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Erkenntnis- und Arbeitsmethoden bzw. fachdidaktischen Kompetenzen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen mittels kritischer Diskussion und Reflektion erfahren sie außerdem Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung in Bezug auf eine ethisch fundierte und nachhaltig engagierte Teilhabe an Wirtschaft und Gesellschaft.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie

über ein solides und strukturiertes Fachwissen und einen grundlegenden Zugang zu aktuellen Fragestellungen im Gegenstandsbereich der Wirtschaftswissenschaften sowie der Didaktik der Ökonomischen Bildung verfügen;

mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden verschiedener wirtschaftswissenschaftlicher sowie fachdidaktischer Themenfelder vertraut sind;

in der Lage sind, komplexe Sachverhalte adressatengerecht zu vermitteln, indem sie den bildenden Gehalt wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte und Methoden reflektieren und fachliche Inhalte in didaktisch sinnvoller Reduktion und angepasst an die individuellen Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler in unterrichtliche Zusammenhänge bringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann in Kombination mit einem / einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1 - Methodische Grundlagen (15 LP) (Pflichtmodul)

Mathematik (7,5 LP)

Die Veranstaltung führt in die ökonomisch relevanten Grundlagen der Mathematik ein. Schwerpunkte sind Lineare Algebra, Analysis und Optimierung.

Statistik (7,5 LP)

Die Veranstaltung stellt grundlegende Verfahren der deskriptiven und induktiven Statistik vor. Diese Methoden werden in den Übungen durch Anwendung auf Fragestellungen aus der statistischen Praxis erläutert.

Modul 2 a - Wirtschaftstheorie I (7,5 LP) (Pflichtmodul)

Mikroökonomie

Im Rahmen dieser Veranstaltung findet eine Einführung in die Mikroökonomie als der Theorie einzelwirtschaftlichen Verhaltens statt. Dabei stehen folgende Themen im Vordergrund:

Konzeptionelle Einführung, Angebot und Nachfrage, Märkte und Marktgleichgewicht, Nachfragetheorie: Haushalte und Konsumenten, Produktionstheorie, Kosten und Kostentheorie, Angebotstheorie: Monopol und vollkommene Konkurrenz, Allgemeines Gleichgewicht.

Modul 2 b - Wirtschaftstheorie II (7,5 LP) (Pflichtmodul)

Makroökonomie

Gegenstand der Veranstaltung ist die Theorie des gesamtwirtschaftlichen Verhaltens, wobei folgende Themen im Vordergrund stehen: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Arbeitsmärkte, Intertemporale Konsumentscheidung, Steuern und Staat, Kreditmärkte, Wachstum, Geld, Konjunkturpolitik, Offene Volkswirtschaften.

Modul 3 - Didaktische Grundlagen der Ökonomischen Bildung (8 LP) (Pflichtmodul)

In den Lehrveranstaltungen der Ökonomischen Bildung steht die Erarbeitung fachspezifischer Inhalte aus didaktischer Perspektive im Vordergrund. Allgemeindidaktische Grundlagen werden genutzt, um auf deren Basis die betriebs- und volkswirtschaftlichen Inhalte übergreifend aus didaktischer Sicht adressatengerecht zu vermitteln und zu erschließen. Dabei wird insbesondere in der Veranstaltung "Individuelle Förderung in wirtschaftswissenschaftlichen Lernprozessen" auf die Besonderheiten der Lernprozesse in der Ökonomischen Bildung eingegangen und es werden Strategien zur individuellen Förderung der Lernenden erarbeitet.

Modul 4 a - Rechnungswesen und Finanzen II (7,5 LP) (Pflichtmodul)

Bilanzierung

Im Rahmen der Veranstaltung Bilanzierung wird ein grundlegender Überblick über das Teilgebiet des Rechnungswesens vermittelt. Zu diesem Zweck werden die rechtlichen Hintergründe und relevanten Rechengrößen erläutert. Zudem wird eine Einführung in die Buchführung vorangestellt. Der Schwerpunkt liegt auf der Formulierung von Ansatzkriterien und der Berücksichtigung verschiedener Bewertungsmaßstäbe.

Modul 4 b - Rechnungswesen und Finanzen I (7,5 LP) (Pflichtmodul)

Investition und Finanzierung

In der Investition wird ein Einblick in die Nutzentheorie, Fisher Separation, Net Present Value als Entscheidungskriterium, Vor- und Nachteile alternativer Entscheidungskriterien sowie die Realoptionsbewertung und Anwendung gegeben. Im Bereich der Finanzierung werden verschiedene Finanzierungsformen und die Rolle der Finanzmärkte sowie Finanzintermediäre

vorgestellt, Konzepte zu Risiko und Rendite auf Kapitalmärkten erläutert und Unternehmensbewertung eingeführt.

Modul 4 c - Rechnungswesen und Finanzen III (7,5 LP) (Pflichtmodul)

Kostenrechnung und Controlling

In der Veranstaltung Kostenrechnung und Controlling wird auf Basis kostentheoretischer Grundlagen die Abrechnungsstruktur der Kosten- und Leistungsrechnung als Vollkostenrechnung auf Istkostenbasis thematisiert. Dabei werden die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung behandelt.

Modul 5 - Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich (7,5 LP) (Wahlpflichtmodul)

Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls wird ein Einblick in verschiedene wirtschaftswissenschaftliche Problembereiche gegeben. Dabei werden in den einzelnen Schwerpunkten neben den fachbezogenen Inhalten das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung behandelt. Es stehen sechs Wahlpflichtmodule zur Auswahl, durch welche immer genau 7,5 LP erreicht werden müssen. Ein Wechsel in ein anderes Wahlpflichtmodul ist nach dem Ablegen der ersten Prüfung in einem Modul nicht mehr möglich. Folgende Wahlpflichtmodule werden angeboten:

Marketing und Kommunikation (7,5 LP) mit den Veranstaltungen Marketing (6 LP) und Business English (1,5 LP).

Wirtschaftstheorie III (7,5 Credits) mit der Veranstaltung Introduction to Economic Policy (7,5 LP).

Management, Technologie und Innovation I (7,5 LP) mit der Veranstaltung Management (7,5 LP).

Management, Technologie und Innovation II (7,5 LP) mit der Veranstaltung Technologie- und Innovationsmanagement (7,5 LP).

Datenanalyse (7,5 LP) mit der Veranstaltung Grundlagen der Ökonometrie (7,5 LP).

(2) Die Wahl von Zusatzmodulen ist im Fach Wirtschaftswissenschaften nicht möglich.

(3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 6a Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

(1) Die Lehrveranstaltungen für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Teilnahmezahl sowie einer Teilnahmehöchstzahl für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Prüfungskommission für die Lehrerausbildung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

   Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studienganges nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.

3. Studierende, die an der zentralen Bedarfsabfrage teilgenommen haben.

4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

(5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.

(6) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 7 Prüfungen

(1) In der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Studienleistungen	LP
Modul 1: Methodische Grundlagen	2 Teilleistungen	benotet	keine	15
Modul 2 a: Wirtschaftstheorie I	Modulprüfung	benotet	keine	7,5
Modul 2 b: Wirtschaftstheorie II	Modulprüfung	benotet	keine	7,5
Modul 3: Didaktische Grundlagen der Ökonomischen Bildung	Modulprüfung	benotet	eine	8
Modul 4 a: Rechnungswesen und Finanzen II	Modulprüfung	benotet	keine	7,5
Modul 4 b: Rechnungswesen und Finanzen I	Modulprüfung	benotet	keine	7,5
Modul 4 c: Rechnungswesen und Finanzen III	Modulprüfung	benotet	keine	7,5
Modul 5: Wirtschafts-wissenschaftlicher Wahlbereich	Modulprüfung (+ ggf. unbenotete Studienleistung)	benotet	je nach Modulwahl	7,5

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften nach Abschluss von drei Modulen angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Bachelorthesis ist das Modul "Didaktische Grundlagen der Ökonomischen Bildung" notwendige Voraussetzung. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

(2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften für ein Lehramt an Berufskollegs eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder die berufliche Fachrichtung gewechselt haben.

(3) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften für ein Lehramt an Berufskollegs eingeschrieben worden sind, finden diese Fächerspezifischen Bestimmungen unter folgender Maßgabe ebenfalls Anwendung: Prüfungsleistungen und Fehlversuche, die nach den am 8. Juni 2018 (AM Nr. 11/2018, S. 181 ff.) bzw. 8. August 2022 (AM Nr. 22/2022, S. 128 ff.) bzw. 6. Oktober 2023 (AM Nr. 22/2023, S. 1 ff.) bekannt gemachten Fächerspezifischen Bestimmungen erbracht worden sind bzw. erbracht werden, werden in der erbrachten Form anerkannt oder werden anstelle der nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen zu erbringenden Prüfungsleistung übernommen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Ab dem Wintersemester 2027 / 2028 (1. Oktober 2027) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften für ein Lehramt an Berufskollegs eingeschrieben sind.

(5) Die geänderten Kombinationsmöglichkeiten in § 5 gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2022/2023 erstmals in den Bachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 26. August 2025 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 24. September 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 9. Oktober 2025

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

der Fakultäten für Informatik und Wirtschaftswissenschaften

an der Technischen Universität Dortmund

(Masterprüfungsordnung Wirtschaftsinformatik – MPO WI)

vom 10. Oktober 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Mastergrad

§ 5 Leistungspunktesystem

§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

§ 7 Mentoring

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

§ 9 Prüfungen

§ 10 Nachteilsausgleich

§ 11 Mutterschutz

§ 12 Fristen und Termine

§ 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

§ 14 Prüfungsausschuss

§ 15 Prüfende, Beisitzende

§ 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

§ 18 Zulassung zur Masterprüfung

§ 19 Umfang der Masterprüfung

§ 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

§ 21 Masterabschlussmodul

§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

§ 23 Zusatzqualifikationen

§ 24 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 25 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 28 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Prüfungen im Fachgebiet *Wirtschaftsinformatik*

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

(1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den gemeinsamen Masterstudiengang *Wirtschaftsinformatik* der Fakultäten für Informatik und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die Strukturen des Masterstudiums.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

(1) Der Masterstudiengang *Wirtschaftsinformatik* ist forschungsorientiert. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer, über den Bachelorabschluss hinausgehender berufsqualifizierender Abschluss erworben.

(2) Gegenstand der *Wirtschaftsinformatik* sind Informations- und Kommunikationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung, die zunehmend auch in die privaten Haushalte hineinwirken. Diese sogenannten Informationssysteme sind soziotechnische Systeme in denen Aufgaben von personellen und maschinellen Aufgabentragenden kooperativ durchgeführt werden. Das Studium soll den Studierenden in Ergänzung und Vertiefung zu einem vorausgegangenen Bachelorstudium unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Fach *Wirtschaftsinformatik* so vermitteln, dass sie zur selbstständigen und verantwortlichen Durchführung von anspruchsvollen und komplexen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten befähigt werden. Überfachliche Studienangebote unterstützen diese Zielsetzung und fördern die Persönlichkeitsentwicklung. Des Weiteren soll das Studium die wissenschaftlichen Grundlagen für eine eventuell nachfolgende Promotion im Fach *Wirtschaftsinformatik* schaffen.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie die für die Berufspraxis notwendigen vertiefenden analytisch-methodischen Fachkenntnisse erworben haben und in der Lage sind, selbstständig komplexe Probleme aus verschiedenen Bereichen der *Wirtschaftsinformatik* sicher und mit wissenschaftlich fundierter Arbeitsweise zu analysieren und unter Anwendung von fachwissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu lösen. Weiterhin haben die Kandidatinnen*Kandidaten gezeigt, dass sie unter Anwendung der verschiedensten wissenschaftlichen Methoden fundierte und neue, praktisch vertretbare Lösungen entwickeln können. Sie sind in der Lage, sich offen, kreativ und kritisch auf neue Bedingungen einzulassen. Neben eigenständigem Handeln sind auch Kommunikationskompetenz, Teamfähigkeit und soziale Kompetenz einschließlich Selbstkompetenz und gesellschaftlichen Engagements deutlich herausgebildet. Die

Kandidatinnen*Kandidaten können fachübergreifende Zusammenhänge, insbesondere in Hinblick auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen, erkennen und in ihrem verantwortlichen Handeln berücksichtigen. Sie beherrschen den Prozess ihrer eigenen Fortbildung im Sinne eines lebenslangen Lernens und können ihre Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren in die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Wirtschaftsinformatik* an der Technischen Universität Dortmund ist

1. ein Bachelorabschluss in dem Studiengang *Wirtschaftsinformatik* der Technischen Universität Dortmund oder
2. ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.

(2) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen der entsprechenden Veranstaltungen, des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit den Lehrveranstaltungen sowie dem Abschluss und Studiengang nach Absatz 1 Ziffer1.

(3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Abhängig von der Beurteilung gemäß Absatz 2 kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang gemäß § 4 (Auflagenhöchstgrenze) der *Anerkennungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund* in der jeweils gültigen Fassung verlangt werden. Die Auflagen müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Masterprüfungsordnung entsprechend.

(4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.

(5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:

1. Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note *2,9 (befriedigend)* erreicht. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss

sich die Gesamtnote *2,9 (befriedigend)* nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.

2. Studienbewerber*innen müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache werden die folgenden Regelungen angewandt.

   Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch:

   a. den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,

   b. das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,

   c. die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),

   d. einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

   Studienbewerber*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde. Genaueres regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) in der jeweils gültigen Fassung.

   Bei Studienbewerberinnen*Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich.

3. Ausreichende Englischsprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache (mindestens B1 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) werden dringend empfohlen.

4. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können im weiteren Bewerbungs- und anschließenden Zulassungsverfahren nicht weiter berücksichtigt werden.

(6) Ist ein*e Bewerber*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diesen*diese Bewerber*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn dieser*diese den Nachweis erbringt, dass er*sie alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich und mindestens mit der nach Absatz 5 Nummer 1 geforderten Gesamtnote *2,9 (befriedigend)* abgelegt hat.

§ 4
Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Informatik und die Fakultät Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad *Master of Science (M.Sc.)*.

§ 5
Leistungspunktesystem

(1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.

(2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von in der Regel 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6
Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit mit ein.

(2) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens fünf Leistungspunkten.

(3) Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte, die in der Regel etwa 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen, durch die Teilnahme an den Modulen und den erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfungen einschließlich des Masterabschlussmoduls zu erwerben. Das Masterstudium gliedert sich in Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich, der insbesondere in Basis- und Vertiefungsbereiche unterteilt sein kann. Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss der einem Modul zugehörenden, studienbegleitenden Prüfungen im Fachgebiet *Wirtschaftsinformatik* erworben.

(4) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte der Prüfungen im Fachgebiet *Wirtschaftsinformatik* sind in dem Anhang aufgeführt.

(5) Mit Ausnahme der beiden in Anhang Absatz 8 genannten Module werden alle Module verschiedenen Forschungsbereichen zugeordnet. Ein Katalog der Forschungsbereiche ist im Anhang Absatz 1 angegeben.

(6) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs oder nach Zustimmung des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise

in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der*des Lehrenden, eine Lehrveranstaltung bzw. Prüfung ganz oder teilweise in englischer Sprache anzubieten, wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben, wenn sich dies nicht aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ergibt.

(7) Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7
Mentoring

Die Fakultät für Informatik bietet ein Mentoringprogramm an zur Beratung und Betreuung in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation für Angebote der Fakultät für Informatik.

§ 8
Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Wirtschaftsinformatik* können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

(2) Sofern die Fakultät für Informatik und die Fakultät Wirtschaftswissenschaften keine *Ordnung über die Zulassung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden* erlassen haben, werden die folgenden Absätze angewandt.

(3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt je nach fachlicher Verantwortung für die einzelne Lehrveranstaltung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik oder den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die zuständige Dekan*in oder eine*ein von ihm*ihr beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung des fachlich jeweils zuständigen Studienbeirats den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene

Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.

(5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

(6) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der zuständigen Dekan*in geltend zu machen.

(7) Die Fakultät für Informatik und die Fakultät Wirtschaftswissenschaften stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9
Prüfungen

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden in der Regel im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch geben an, welche der beiden Möglichkeiten für das jeweilige Modul zur Anwendung kommt. Form und Dauer der Modulprüfung oder der Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen

begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.

(2) Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausuren, Referate, Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen und fachpraktische Prüfungen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.

(3) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind.

(4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

(5) Module, die in einer vergleichbaren Form Bestandteil einer Bachelorprüfung waren, können nicht Bestandteil einer Masterprüfung sein.

(6) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen werden mit *bestanden* beziehungsweise *nicht bestanden* bewertet. § 20 Absatz 4 Littera b) und Littera c) finden keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.

(7) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder einer Teilleistung. Die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, wird in der Regel in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch definiert. Die genaue Ausgestaltung der Form wird von der*dem Lehrenden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag der*des Prüfenden an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der für die Studienleistung ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden. Abweichungen von der Modulbeschreibung genehmigt der Prüfungsausschuss bis Veranstaltungsbeginn.

(8) Für Prüfungen, die von einer anderen, dritten Fakultät verantwortet werden, können von den Absätzen 6 und 7 abweichende Regelungen gelten.

(9) Eine Klausur dauert zwischen 60 und 180 Minuten, wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfenden mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums zur Klausur in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden

nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

(10) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(11) Eine mündliche Prüfung wird vor einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder im Einvernehmen mit den Studierenden als Gruppenprüfung mit maximal vier Studierenden abgelegt. Eine mündliche Einzelprüfung dauert 15 bis 45 Minuten. Eine mündliche Gruppenprüfung dauert pro Studierender*Studierendem 15 bis 45 Minuten, insgesamt jedoch höchstens 90 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, der*die Kandidat*in widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfenden als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.

(12) Wird eine mündliche Prüfung vor einer*einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Absatz 1 die*den Beisitzende*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 20 Absatz 7 und Absatz 8 ermittelt. Bewertet nur eine*ein Prüfende*r die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend (4,0)* wird die Prüfung vor zwei anderen Prüfenden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt. Die Prüfung ist *bestanden*, wenn beide der neu bestimmten Prüfenden die Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend (4,0)* bewerten.

(13) Prüfungsleistungen in schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne von § 15 zu bewerten.

(14) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen bzw. zu Klausuren entsprechend anzuwenden.

(15) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 13, mit Ausnahme der Masterarbeit, sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 20 Absatz 1 zu bewerten. Die Note

der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 21 Absätze 7 und 8 gilt entsprechend.

(16) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.

(17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen oder wird den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 10
Nachteilsausgleich

(1) Weist die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken, jedoch Besonderheiten von Prüfungen berücksichtigen. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für HochschulBildung an der Technischen Universität Dortmund).

(2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 11
Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 12
Fristen und Termine

(1) Zu jeder Modulprüfung oder Teilleistung ist in der Regel eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum soll mindestens zwei Wochen betragen.

(2) Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist für Prüfungen, die allein von der Fakultät für Informatik durchgeführt werden, bis sieben Tage vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.

(3) Für Prüfungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften kann sich der*die Kandidat*in nach einer Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis einen Tag vor dem Prüfungstermin wieder abmelden; bei einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche. Der*Die Kandidat*in gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Bei Seminaren und Projektseminaren der Fakultät Wirtschaftswissenschaften gilt als Prüfungstermin der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber dem*der Prüfer*in. § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Für Prüfungen, die im Rahmen des Masterstudiums *Wirtschaftsinformatik* von einer anderen, dritten Fakultät angeboten werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

(5) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben.

(6) Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben oder individuell im Einvernehmen zwischen der*dem Studierenden und der*dem Prüfenden festgelegt.

(7) Es werden studienbegleitend zwei Prüfungstermine angeboten, die in der Regel höchstens vier Monate auseinanderliegen. Der jeweils zweite Prüfungstermin dient insbesondere dazu, eine zum ersten Prüfungstermin ohne Erfolg abgelegte Prüfung gemäß § 13 wiederholen zu können.

(8) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der*des Prüfenden Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung.

§ 13
Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

(1) Benotete Modulprüfungen und benotete Teilleistungen können, wenn sie *nicht bestanden* sind oder als *nicht bestanden* gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer benoteten Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Bei einer zweiten erfolglosen Wiederholung einer von der Fakultät für Informatik durchgeführten Prüfung in schriftlicher Form, hat die*der Studierende sich vor der Festsetzung der Note *nicht ausreichend (5,0)* einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Diese Regelung gilt auch, wenn die wiederholt nicht bestandene Prüfung von der Fakultät für Informatik gemeinsam mit einer anderen Fakultät durchgeführt wird. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Absatz 11 und Absatz 13 und § 20 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note *ausreichend (4,0)* oder *nicht ausreichend (5,0)* festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der*dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Wird der vom Prüfungsausschuss festgesetzte Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 17), gilt die Prüfung als endgültig *nicht bestanden*. Insgesamt können im Masterstudiengang *Wirtschaftsinformatik* maximal zwei mündliche Ergänzungsprüfungen absolviert werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Note *nicht ausreichend (5,0)* auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 17 festgesetzt wurde.

(3) Bei Prüfungen, die ausschließlich durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften oder allein durch eine andere, dritte Fakultät durchgeführt werden, entfällt die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung, es sei denn, die die Prüfung verantwortende Fakultät hat der Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung ausdrücklich zugestimmt oder eröffnet durch entsprechende Regelungen in der für die jeweilige Prüfung anzuwendenden Prüfungsordnung selbst die Möglichkeit zur Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung.

(4) Unbenotete Teilleistungen, Studienleistungen, zu erfüllende Voraussetzungen für den Modulabschluss, freiwillige semesterbegleitende Leistungen und nach dem vereinfachten Maßstab gemäß § 20 Absatz 2 benotete Modulprüfungen können beliebig oft wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 darf das Modul Projektgruppe höchstens zweimal wiederholt werden.

(5) Für das Masterabschlussmodul gelten von Absatz 1 abweichende Regelungen. So kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Der Vortrag im Rahmen des Masterabschlussmoduls kann einmalig ohne Ausgabe eines neuen Themas wiederholt werden, wenn die Masterarbeit selbst mit mindestens *ausreichend (4,0)* bewertet wurde. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 21 Absatz 6 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der

Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Die *Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften* gemäß Anhang Absatz 2 können auch nach erfolgten Prüfungsversuchen gewechselt werden, jedoch nur solange die Leistungspunktezahl aller geprüften Basismodule und der noch zu prüfenden bzw. wählbaren Basismodule einen Umfang von 30 Leistungspunkten nicht übersteigt. Dies gilt entsprechend für die *Basismodule Informatik* gemäß Anhang Absatz 3, wobei hier ein Umfang von 24 Leistungspunkten maßgebend ist, sowie für die Vertiefungsmodule Informatik gemäß Anhang Absatz 4, wobei hier ein Umfang von 12 Leistungspunkten maßgebend ist. Ebenso gilt für die *Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik* gemäß Anhang Absatz 6 ein Umfang von 12 Leistungspunkten. Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn ein Wahlpflicht-, Basis- oder Vertiefungsmodul endgültig nicht bestanden wurde.

(7) Die Masterprüfung ist *bestanden*, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen sowie für die Masterarbeit erworben wurden.

Es werden dabei nur solche Leistungspunkte angerechnet, die nicht zur Erfüllung von Auflagen erworben wurden.

(8) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig *nicht bestanden*, wenn

a) das Masterabschlussmodul nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder

b) ein*e Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten nach Absatz 7 erwerben kann oder

c) eines der in Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden ist.

(9) Ist die Masterprüfung endgültig *nicht bestanden* oder gilt eine Prüfung als endgültig *nicht bestanden,* so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 14
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Informatik und die Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, darunter jeweils zwei Mitglieder der beiden beteiligten Fakultäten; einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen einer der beiden Fakultäten; sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der jeweils entsendenden Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Für jede der drei Gruppen werden

Vertreter*innen aus den entsprechenden Gruppen in entsprechender Anzahl nach dem gleichen Verfahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, bei den Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden im Fakultätsrat der Fakultät für Informatik gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Beide Mitglieder sollten unterschiedlichen Fakultäten angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von den Dekaninnen*Dekanen bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

(4) Der Prüfungsausschuss

a) achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,

b) sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,

c) ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,

d) hat den Fakultätsräten der am Studiengang beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten und gibt so Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne,

e) kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n oder die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Entscheidungen über Prüfungsberechtigungen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 15, Bestellung der Prüfenden, Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich, Entscheidung über Zulassung sowie die Zulassung unter Auflagen zum Studiengang. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber den Fakultätsräten können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.

(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne

Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(7) Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textuellen Verfahren (sog. Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung in dieser Form fristgerecht in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder können, als Gäste an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind Prüfende durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses und Beisitzende durch die*den Prüfende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund und der Dekanatsadministration der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund.

§ 15
Prüfende, Beisitzende

(1) Für Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten alle Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis als zu Prüfer*innen der von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen bestellt. Sind mehrere Personen für eine Prüfungsleistung als Prüfer*innen bestellt, legen diese die jeweilige Prüfungsform unter Beachtung der Regelungen der Prüfungsordnung gemeinsam fest. Jeder*Jeder Prüfer*in ist berechtigt, die betreffenden Prüfungsleistungen abzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss andere als die in Satz 1 genannten Personen zu Prüfer*innen bestellen. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Zweitprüfenden ihrer Fachgebiete gelten alle Personen als bestellt, die über eine selbstständige Lehrbefugnis verfügen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss bzw. die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine von Satz 1 abweichende Bestellung einer*eines Zweitprüferin*Zweitprüfers vornehmen.

(3) Ergänzend zu den Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 kann der Prüfungsausschuss bzw. die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Personen zu Prüfer*innen bestellen, soweit sie Lehrende an der Technischen Universität Dortmund sind oder die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen.

(4) Die Prüfer*innen benennen gegebenenfalls die Beisitzenden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende

oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss bzw. die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine von Satz 1 abweichende Bestellung einer*eines Beisitzenden vornehmen.

(5) Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 2 kann der*die Kandidat*in für die Masterarbeit Prüfer*innen vorschlagen. Auf die Vorschläge der*des Kandidatin*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 16
Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige *Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund* Anwendung.

§ 17
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet, wenn der*die Kandidat*in zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn er*sie die Prüfungsleistung in einer schriftlichen Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer*eines Vertrauensärztin*Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfestellungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht*

bestanden bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten befristet oder dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss können die Prüfenden von der*dem Kandidatin*Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen) verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 18
Zulassung zur Masterprüfung

(1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Wirtschaftsinformatik* an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen des Masterstudiengangs *Wirtschaftsinformatik* zugelassen, es sei denn die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.

(2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn

a) der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang *Wirtschaftsinformatik* an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder

b) der*die Kandidat*in in einem der vorgenannten Studiengänge eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, vom Prüfungsausschuss darüber (gemäß § 13 Absatz 9 Satz 1 und Satz 2) einen Bescheid erhält, diesen Bescheid anficht und eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 19
Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben sind. Weitere 30 Leistungspunkte sind durch die Masterarbeit zu erwerben.

(2) Die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

§ 20
Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = *sehr gut*	=	eine hervorragende Leistung,
2 = *gut*	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = *befriedigend*	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = *ausreichend*	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = *nicht ausreichend*	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Verringern und Erhöhen der einzelnen Noten um *0,3* können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten *0,7, 4,3, 4,7* und *5,3* sind dabei ausgeschlossen.

(2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt,
nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine benotete Prüfung ist *bestanden*, wenn die Note *ausreichend (4,0)* oder besser ist. Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens *ausreichend (4,0)* oder *bestanden* bewertet worden ist.

(4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als *bestanden*, wenn

a) 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder

b) bei Klausuren, die durch die Fakultät für Informatik durchgeführt werden: mindestens 50% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

c) bei Klausuren, die durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften durchgeführt werden: die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen*Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note bei Prüfungen der Fakultät für Informatik bzw. bei gemeinsamen Prüfungen mit anderen, dritten Fakultäten unter Beteiligung der Fakultät für Informatik wie folgt:

1	= *sehr gut*	=	falls er*sie mindestens 75%,
2	= *gut*	=	falls er*sie mindestens 50% aber weniger als 75%,
3	= *befriedigend*	=	falls er*sie mindestens 25% aber weniger als 50%,
4	= *ausreichend*	=	falls er*sie keine oder weniger als 25%

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden erreichbaren Punkte erreicht hat.

Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note bei Prüfungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wie folgt:

1	*sehr gut (1,0)*	=	falls mindestens 75%,
2	*sehr gut (1,3)*	=	falls mindestens 66,6%, aber weniger als 75%,
3	*gut (1,7)*	=	falls mindestens 58,3%, aber weniger als 66,6%,
4	*gut (2,0)*	=	falls mindestens 50%, aber weniger als 58,3%,
5	*gut (2,3)*	=	falls mindestens 41,6%, aber weniger als 50%,
6	*befriedigend (2,7)*	=	falls mindestens 33,3%, aber weniger als 41,6%,
7	*befriedigend (3,0)*	=	falls mindestens 25%, aber weniger als 33,3%,
8	*befriedigend (3,3)*	=	falls mindestens 16,6%, aber weniger als 25%,
9	*ausreichend (3,7)*	=	falls mindestens 8,3%, aber weniger als 16,6%,
10	*ausreichend (4,0)*	=	falls keine oder weniger als 8,3%

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht wurden.

(6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend. Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüfende im Sinne des § 15 erfolgt.

(7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Um Studierenden einen Anreiz zur frühen Prüfungsvorbereitung zu geben, können sie sich bis zu 20% der maximal zu erreichenden Punktzahl einer Prüfungsleistung durch vorab freiwillige in demselben Semester erbrachte und dem betreffenden Modul zugeordnete Leistungen anrechnen lassen, sofern auch ohne diese Anrechnung die Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend (4,0)* bewertet wird. Studierende, die keinen Gebrauch von dieser Regelung machen, können weiterhin die volle Punktzahl in der Prüfungsleistung erreichen. Auch mit freiwilligen Leistungen kann bestenfalls die Note *sehr gut (1,0)* erreicht werden. Weitere Informationen zu den zulässigen freiwilligen Leistungen, die auch Teil einer Studienleistung sein können, werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(8) Wird ein Modul kumulativ durch Teilleistungen abgeschlossen, so müssen alle Teilleistungen *bestanden* sein. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten benoteten Teilleistungen.

Die Modulnote lautet dann in Worten bei einem Mittelwert:

a) bis 1,5 = *sehr gut*

b) über 1,5 bis 2,5 = *gut*

c) über 2,5 bis 3,5 = *befriedigend*

d) über 3,5 bis 4,0 = *ausreichend*

e) über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Für Prüfungen, die von einer anderen, dritten Fakultät verantwortet werden, können abweichende Regelungen gelten.

(9) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 und Absatz 8 gebildeten Noten aller benoteten Module (einschließlich des Masterabschlussmoduls). Die einzelnen Noten werden mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet.

(10) Anstelle der Gesamtnote *sehr gut* wird das Prädikat *mit Auszeichnung* erteilt, wenn das Masterabschlussmodul mit *1,0* bewertet und das arithmetische Mittel der mit den

jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Masterarbeit, besser als *1,3* ist.

(11) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

(12) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;

B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;

C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.

(13) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS- Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 21
Masterabschlussmodul

(1) Das Masterabschlussmodul umfasst die Masterarbeit mit einem Umfang von 27 Leistungspunkten, die in der Regel 810 studentischen Arbeitsstunden entsprechen, und die Vorstellung der Ergebnisse im Rahmen eines Mastervortrages bzw. des Masterseminars. Für den Vortrag bzw. das Seminar werden weitere 3 Leistungspunkte erworben.

(2) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus der *Wirtschaftsinformatik* selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, dabei unter Anleitung Methoden weiter zu entwickeln, und die Ergebnisse verständlich darzulegen. Die Vorstellung der Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen des Mastervortrags bzw. des Masterseminars soll zeigen, dass der*die Kandidat*in die Fähigkeit besitzt, die

Ergebnisse und die verwendeten Methoden angemessen mündlich darzustellen und vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Wissenschaft angemessen zu verteidigen.

(3) Wurden der*dem Kandidatin*Kandidaten Auflagen gemäß § 3 Absatz 3 gemacht, müssen diese vor der Ausgabe der Masterarbeit erfüllt werden.

(4) Die Masterarbeit kann von jedem*jeder Hochschullehrer*in oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Informatik bzw. der Fakultät Wirtschaftswissenschaften ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen. Im Einvernehmen mit der*dem Kandidatin*Kandidaten und dem*der Prüfer*in kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache verfasst werden.

(5) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss der*die Kandidat*in bereits 55 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der*Die Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der*die Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine*n Betreuende*n für die Masterarbeit.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen ab der Ausgabe der Masterarbeit zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate und beginnt mit ihrer Ausgabe. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuenden ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist mindestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal sechs Monate verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines (fach-)ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen ein Attest einer*eines Vertrauensärztin*Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer sechs Monate, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

(8) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt.

(9) Bei der Abgabe der Masterarbeit versichert der*die Kandidat*in an Eides statt, dass er*sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 22 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 22
Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der *Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor / Master) der Technischen Universität Dortmund* in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und / oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

(2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 15 und unter Beachtung des § 21 Absatz 4 bestellten Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Mindestens eine*ein Prüfende*r muss promoviertes Mitglied der Fakultät für Informatik oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sein. Die Prüfenden sollen die Präsentation im Rahmen des Mastervortrags, ggf. im Rahmen eines Masterseminars, gemäß § 21 Absatz 2 hören. Ein*e Prüfender*Prüfende soll der*die Betreuende der Arbeit sein (Erstgutachter*in).

(4) Für den Modulabschluss ist neben der Masterarbeit der Mastervortrag, ggf. im Rahmen eines Masterseminars, als weitere sonstige Modulleistung als Voraussetzung vorgesehen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung sowie den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. Das Masterseminar ist erfolgreich abgeschlossen, wenn es von beiden Prüfenden mit *bestanden* bewertet wird.

(5) Die einzelne Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als *2,0* beträgt. Beträgt die Differenz mehr als *2,0* oder bewertet nur eine*ein Prüfende*r die

Masterarbeit mit mindestens *ausreichend (4,0)*, so wird vom Prüfungsausschuss eine*ein dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend (4,0)* oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend (4,0)* oder besser sind. § 20 Absatz 7 und Absatz 8 gilt entsprechend.

(6) Die Bewertung der Masterarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens zehn Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 23
Zusatzqualifikationen

(1) Die*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Diese Prüfungsleistungen können auch in anderen Studiengängen (Zusatzfächer) erbracht werden.

(2) Falls sich diese Prüfungen auf Module oder Lehrveranstaltungen beziehen, die im Anhang dieser Ordnung genannt werden, so ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu erklären, dass es sich um eine Prüfung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation handelt. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Bestandene Zusatzqualifikationen können nicht als Prüfungen gemäß § 19 anerkannt werden.

(3) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 24
Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der*die Kandidat*in in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:

- die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 20 Absatz 9,
- die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß § 20 Absatz 11,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte.

(2) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs *Wirtschaftsinformatik* unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät für Informatik und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften versehen.

(3) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 20 Absatz 11 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.

(4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).

(5) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen im Sinne des § 23 ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.

(6) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird über die bis zum Bestehen der Masterprüfung benötigte Studiendauer (Fachsemester) eine Bescheinigung erstellt.

(7) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 20 Absatz 1 enthält.

(8) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 25
Masterurkunde

(1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.

(2) Die Masterurkunde wird von den Dekaninnen*Dekanen der Fakultät für Informatik und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs *Wirtschaftsinformatik* unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Informatik und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften versehen.

(3) Der*Die Kandidat*in erhält eine Ausfertigung der Urkunde in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung.

III. Schlussbestimmungen

§ 26
Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für *nicht bestanden* erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

(4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheiden der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften gemeinsam.

§ 27
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Die Einsichtnahme kann nach Wahl der*des Prüfenden auf elektronischem Wege oder vor Ort erfolgen. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens eine Woche vor dem Termin der Einsichtnahme in geeigneter Form bekannt gegeben. Der zeitliche Abstand zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Einsichtnahme beträgt mindestens eine Woche. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den

Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28
Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang *Wirtschaftsinformatik* an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 16. Juli 2025, des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 24. September 2025 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 16. Juli 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 10. Oktober 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Prüfungen im Fachgebiet *Wirtschaftsinformatik*

Die folgende Übersicht gibt Auskunft über die im Fach *Wirtschaftsinformatik* abzulegenden Prüfungen.

(1) Die Module des Masterstudiums werden drei Bereichen zugeordnet:

- *Wirtschaftswissenschaften*
- *Informatik* mit den zwei Forschungsbereichen Intelligente Systeme und *Software, Sicherheit und Verifikation*
- *Wirtschaftsinformatik*

(2) Die*Der Studierende erwirbt die 22,5 Leistungspunkte für drei *Wahlpflichtmodule* aus folgendem Katalog der *Wirtschaftswissenschaften*.

Modul	Benotung	Leistungspunkte
Analytisches Controlling	benotet	7,5
Anwendungen des Controlling	benotet	7,5
Digital Leadership und Innovation	benotet	7,5
Entrepreneurial Mindset	benotet	7,5
Financial Econometrics	benotet	7,5
Financing and Launching Innovative Products	benotet	7,5
Internationales Controlling	benotet	7,5
Komplexität & Entrepreneurship	benotet	7,5
Modelle und Methoden des Operations Research	benotet	7,5
New Product Management	benotet	7,5
Organization & Management for Competitive Advantage	benotet	7,5
Packungs- und Anordnungsprobleme	benotet	7,5
Production Planning and Control	benotet	7,5
Projektmanagement	benotet	7,5
Quantitative Finance	benotet	7,5
Quantitative Projekt- und Reihenfolgeplanung	benotet	7,5
Strategic Technology and Innovation Management	benotet	7,5
Theory and Methods in Management, Technology, and Leadership Research	benotet	7,5
Wertorientierte Unternehmenssteuerung in der internationalen Energiewirtschaft	benotet	7,5

(3) Die*Der Studierende erwirbt 16 Leistungspunkte für zwei Basismodule aus den Forschungsbereichen *Intelligente Systeme* oder *Software, Sicherheit und Verifikation* der *Informatik*. Jedes Basismodul ist genau einem Forschungsbereich gemäß Absatz 1 zugeordnet.

(4) Die*Der Studierende erwirbt 6 Leistungspunkte für ein Vertiefungsmodul aus dem Forschungsbereich *Intelligente Systeme* oder *Software, Sicherheit und Verifikation* der *Informatik*. Das gewählte Vertiefungsmodul darf nicht gleichlautend sein mit dem gewählten Modul von Absatz 5 und Absatz 6. Jedes Vertiefungsmodul ist genau einem Forschungsbereich gemäß Absatz 1 zugeordnet.

(5) Die*Der Studierende erwirbt 13,5 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen aus dem Fach *Wirtschaftsinformatik.*

Modul	Benotung	Leistungspunkte
Advanced Enterprise Computing	benotet	6
Managing Digital Platform Ecosystems	benotet	7,5

(6) Die*Der Studierende erwirbt 6 Leistungspunkte für ein Modul aus dem Fach *Wirtschaftsinformatik* aus folgendem Katalog:

Modul	Benotung	Leistungspunkte
Ausgewählte Kapitel des Enterprise Computing (AKEC)	benotet	6
Business Engineering logistischer Systeme	benotet	6
Cyberphysische Systeme	benotet	6
Digitale Arbeit	benotet	6
Einführung in die Dienstleistungsinformatik: Prozessmodellierung	benotet	6
Industrielles Informationsmanagement	benotet	6
Wirtschaftsinformatik-Module im Rahmen der UA	benotet	6

Das gewählte Modul darf nicht gleichlautend sein mit dem gewählten Modul von Absatz 2 und Absatz 4.

(7) Die*Der Studierende erwirbt 8 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen als Seminar.

Modul	Benotung	Leistungspunkte
Seminar Informatik	benotet	4
Seminar aus Enterprise Computing	benotet	4
Seminar durchgeführt von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften	benotet	8

(8) Die*Der Studierende erwirbt 18 Leistungspunkte für die folgenden beiden unbenoteten Module aus dem Fach *Wirtschaftsinformatik*.

Modul	Benotung	Leistungspunkte
Informatik im Kontext	Abschluss ohne Prüfung, siehe MHB	4
Projektseminar *Wirtschaftsinformatik*	benotet	14

(9) Die*Der Studierende erwirbt 30 Leistungspunkte für das Masterabschlussmodul im Fach *Wirtschaftsinformatik*.